

Aktenzeichen:

2 RU 291/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 3. April 1958

In Sachen

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 1958

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 30. Oktober 1956 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, der Steinbruchsarbeiter Theodor XXXXXX war bei der Firma Westerwaldbrüche A.G. in Beilstein/Dillkreis beschäftigt. Am 19. Juli 1951 nahm er an einer Geburtstagsfeier teil, zu der zwei Arbeitskameraden eingeladen hatten. Die gesellige Zusammenkunft fand im Anschluß an die um 15,30 Uhr beendete Arbeitszeit in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes im Freien statt. Beteiligt waren die Belegschaftsmitglieder der Bruchsohle (etwa 15 bis 20 Mann), der auch Thomas angehörte. Das Zusammensein dauerte zwei Stunden beim Genuß von zwei Flaschen Bier für jeden Teilnehmer, zum Schluß fand sich auch noch der Betriebsleiter Bieler ein und trank eine für ihn aufgehobene Flasche Bier mit. Thomas ging mit ihm um 17,30 Uhr weg. Er holte sich zunächst auf dem Betriebsgelände aus der Kipperbude noch Rock und Rucksack, sodann aus der Schmiede sein Fahrrad und trat von dort aus die Heimfahrt an. Unterwegs stürzte er auf der in steilen Kurven abwärts führenden Straße und wurde am Straßenrand mit gebrochenem Halswirbel sterbend gefunden. Das Fahrrad wies eine schadhafte Stelle am luftleeren Vorderreifen auf.

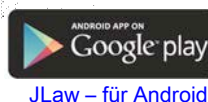
Die Beklagte hat durch Bescheid vom 29. August 1951 den Entschädigungsanspruch der Klägerin mit der Begründung abgelehnt, daß durch die zweistündige Teilnahme ihres Ehemannes an der privaten Geburtstagsfeier der ursächliche Zusammenhang des Heimwegs mit der Betriebstätigkeit gelöst worden sei.

Die hiergegen beim Obergerichtsamt Wiesbaden eingelegte Berufung ist mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gemäß § 215 Abs. 2 dieses Gesetzes als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Gießen übergegangen. Dieses hat nach Vernehmung des Betriebsleiters XXXXXX sowie der Steinrichter NXXXXXX und HXXXXXX als Zeugen die Klage durch Urteil vom 10. Februar 1955 abgewiesen. Es hat sich dem Rechtsstandpunkt

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

der Beklagten angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Geburtstagsfeier nicht um eine versicherte Betriebsgemeinschaftsveranstaltung gehandelt habe.

Hiergegen hat sich die Klägerin mit der form- und fristgerecht eingelegten Berufung gewandt und im übrigen vorgebracht, ihr Ehemann habe nach Beendigung der Feier seine Arbeitsstelle aufgeräumt und Werkzeug zum Schärfen bereitgestellt. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 30. Oktober 1956 die Entscheidung des SG. und den Bescheid der Beklagten aufgehoben. Es hat den Unfall des [XXXXXX] als Arbeitsunfall im Sinne des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) beurteilt und die Beklagte für verpflichtet erklärt, der Klägerin Hinterbliebenenentschädigung gemäß §§ 586 ff. RVO zu gewähren. In den Urteilsgründen ist ausgeführt: Der Zusammenhang des Heimwegs des Ehemannes der Klägerin mit seiner Betriebstätigkeit sei durch seine Teilnahme an der Feier unterbrochen worden, da es sich hierbei nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe. Eine endgültige Lösung dieses Zusammenhangs sei aber nicht eingetreten, da nach Art und Dauer der Unterbrechung der Heimweg nach Auffassung der beteiligten Volkskreise noch als Weg von der Arbeitsstätte und nicht als die Heimkehr von einer privaten Veranstaltung anzusehen sei. Thomas habe an der Geburtstagsfeier wegen seiner Zugehörigkeit zum Betrieb teilgenommen. Eine Verpflichtung dazu habe zwar nicht bestanden; aber gerade wegen der betrieblichen Verbundenheit der Arbeitskameraden untereinander, die auch durch die Anwesenheit des Betriebsleiters betont worden sei, hätte er sich der Beteiligung nur schwer entziehen können. Unter diesen Umständen rechtfertige auch eine zweistündige Dauer der Feier unter Berücksichtigung eines nur mäßigen Alkoholgenusses nicht die Annahme einer Lösung des Zusammenhangs zwischen Heimweg und Betriebstätigkeit.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Beklagten am 9. November 1956 zugestellt worden. Am 1. Dezember 1956 hat sie Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Die Revision rügt Verletzung des § 543 Abs. 1 RVO. Sie meint, im vorliegenden Fall fehle es an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem von der privaten Geburtstagsfeier aus angetretenen Heimweg und der zwei Stunden vorher beendeten versicherten Betriebsarbeit des TXXXXXX. Dazu führt die Beklagte aus: Das LSG. schließe irrtümlicherweise aus den Umständen, unter denen Thomas mit seinen Arbeitskameraden zu der Geburtstagsfeier zusammen gewesen sei, daß seine Teilnahme an der geselligen Veranstaltung den versicherungsrechtlichen Zusammenhang seines Heimwegs mit der Betriebstätigkeit gewahrt habe. Daß er sich der Einladung nur schwer habe entziehen können, rechtfertige die Annahme dieses Zusammenhangs jedenfalls nicht. Das gleiche gelte von der Tatsache, daß der Betriebsleiter anwesend war, zumal da dieser als Zeuge erklärt habe, daß Geburtstagsfeiern im Betrieb allgemein untersagt gewesen wären. Auf derart genaue Erwägungen komme es für die Entscheidung aber nicht an; denn nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sei die endgültige Lösung des ursächlichen Zusammenhangs immer dann anzunehmen, wenn der Unterbrechungsvorgang länger als eine bis höchstens anderthalb Stunde dauere. Bei längerer Dauer sei ohne Rücksicht auf die Art der Unterbrechung nach der Anschauung der beteiligten Volkskreise ein später angetretener Heimweg mit der vorangegangenen Betriebsarbeit schlechthin nicht mehr als Weg von der Arbeitsstätte anzusehen. Die Beklagte macht außerdem geltend, das Verfahren leide an einem wesentlichen Mangel, da das LSG. den Sachverhalt hinsichtlich der Beschaffenheit des Fahrrades und der Fahrweise des TXXXXXX nicht ausreichend aufgeklärt habe.



Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des SG. Gießen
zurückzuweisen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen auf-
zuheben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das LSG.
zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

In rechtlicher Hinsicht bezieht sie sich im wesentlichen auf
die Begründung des angefochtenen Urteils. Eine weitere Sach-
aufklärung ist nach ihrer Ansicht nicht mehr möglich; bei
dem Unfallgeschehen habe für die Vorinstanzen auch keine Ver-
anlassung bestanden, weitere Ermittlungen anzustellen.

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Das LSG. ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Geburts-
tagsfeier, an welcher der Ehemann der Klägerin vor Antritt
der unfallbringenden Heimfahrt am 19. Juli 1951 teilgenommen
hatte, nicht unter Versicherungsschutz stand. Sie fand zwar
im Anschluß an die Betriebsarbeit in unmittelbarer Nähe des
Betriebsgeländes unter Beteiligung fast der gesamten Beleg-
schaft einer sogenannten Bruchsohle (Betriebsabteilung)
statt; für eine kurze Zeit wenigstens war auch der Betriebs-
leiter anwesend. Aber bei dem Anlaß und der Gestaltung des
geselligen Zusammenseins, zu dem die beiden Geburtstag fei-
ernden Arbeitskameraden eingeladen hatten, kann keine Rede
davon sein, daß die Veranstaltung von der Autorität des Be-



triebsleiters getragen war. Schon aus diesem Grunde entsprach die Geburtstagsfeier am 19. Juli 1951 nicht den Voraussetzungen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (vgl. BSG. 1 S. 179). Die Teilnahme an ihr stand daher nicht unter Versicherungsschutz. Demzufolge war die versicherte Betriebs-tätigkeit des Ehemannes der Klägerin am Unfalltag bereits gegen 15,30 Uhr beendet.

Gleichwohl hat das LSG. den etwa zwei Stunden später angetretenen Heimweg ohne Rechtsirrtum als Weg von der Arbeits-stätte im Sinne des § 543 Abs. 1 RVO angesehen. Die zwischen der Beendigung der Arbeit und dem Antritt des Heimwegs liegen-de Zeit ist versicherungsrechtlich nicht anders zu beurteilen, als wenn der bereits begonnene Heimweg unterbrochen worden wäre. Die Beurteilung der Frage, ob der Zusammenhang der Heim-fahrt des LXXXXX am Unfalltag mit der vorangegangenen Be-triebsarbeit durch seine Teilnahme an der Geburtstagsfeier lediglich unterbrochen worden war, so daß der Versicherungs-schutz für den Weg nach Hause fortbestanden hätte oder ob dieser Zusammenhang durch die dazwischen liegende private Veranstaltung endgültig gelöst worden war, so daß auch der Heimweg unversichert geblieben wäre, hat das LSG. zutreffend nicht allein auf die Dauer der Unterbrechung abgestellt. Es hat dabei vielmehr mit Recht die näheren Umstände berück-sichtigt, welche die Art der Unterbrechung im vorliegenden Streitfalle kennzeichnen und von denen die Dauer der Unter-brechnung nur eines ihrer mehreren Wesenselemente ist. In dieser Hinsicht ist die Auffassung des LSG., daß die Teilnahme des LXXXXX an der Geburtstagsfeier zwar nicht so stark wie bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, aber im-merhin doch nicht ganz unwesentlich von seiner Beschäftigung im Steinbruchsbetrieb beeinflußt worden ist, nicht zu bean-standen; denn nach den einwandfreien tatsächlichen Feststel-lungen des angefochtenen Urteils ergaben sich Anlaß und Zweck des geselligen Zusammenseins aus der Betriebsverbundenheit der Arbeitskameraden untereinander. Sie wären ohne das Be-



- 7 -

dürfnis, ihren betrieblichen Zusammenhalt auch durch derartige private Veranstaltungen zu pflegen, nicht in der geschehenen Weise am 19. Juli 1951 zusammengekommen. Dafür spricht besonders auch der Umstand, daß der Betriebsleiter selbst noch hinzu gekommen war. Bei diesem Sachverhalt konnte das LSG. ohne Bedenken annehmen, daß die Teilnahme an der Geburtstagsfeier zwar - im Unterschied zu einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung - als solche nicht unter Versicherungsschutz stand, daß ihre Beziehung zur versicherten Tätigkeit jedoch andererseits nicht so entfernt war, um zur Lösung des Zusammenhangs zu führen, sondern daß die Teilnahme an einem derartigen Zusammensein lediglich eine Unterbrechung des Heimwegs bewirkte. Das zeitliche Moment steht dieser Annahme nicht entgegen; denn die Dauer der Veranstaltung von höchstens zwei Stunden zwingt jedenfalls angesichts der dargelegten Umstände, unter denen sie stattfand, nicht zur Annahme einer Lösung des strittigen Zusammenhangs. Mit der Revision ist allerdings bei den sogenannten Wegeunfällen das im Interesse einer gesetzmäßigen Beschränkung des Versicherungsschutzes liegende Bedürfnis nicht zu verkennen, die Unterbrechungsdauer zu begrenzen. Im wesentlichen übereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung ist der Senat jedoch der Auffassung, daß eine zeitliche Grenze nicht lediglich durch den Wunsch nach praktischer Vereinfachung der Behandlung des konkreten Falles bestimmt und jedenfalls nicht schematisch, ohne Rücksicht auf den konkreten Anlaß der Unterbrechung gezogen werden darf, z.B. bei einer oder anderthalb Stunde. Denn sonst würde die Gefahr bestehen, daß bei der Entscheidung sachlich wesentliche Besonderheiten des Einzelfalles unberücksichtigt bleiben und daraus für die Beteiligten unbillige Ergebnisse entstehen könnten.

Die Revision hält den Zusammenhang der Heimfahrt des LXXXXXX mit seiner Betriebstätigkeit aber auch deshalb für gelöst,

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weil er einer selbst geschaffenen Gefahr zum Opfer gefallen sei. Insoweit meint die Beklagte, das LSG. habe unterlassen zu prüfen, ob der Unfall durch eine schlechte Stelle im Vorderreifen des Rades eingetreten sei, und habe überhaupt erwägen müssen, ob TXXXXX durch die Benutzung eines schadhaf-ten Fahrrades und durch zu schnelles Fahren auf einer gefähr-lichen Straße eine außerbetriebliche Gefahr herbeigeführt habe, für deren Folgen die gesetzliche Unfallversicherung nicht einzustehen hätte. Die Beklagte rügt, das LSG. habe da-durch gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen, daß es diesen Fragen nicht durch weiteres Aufklären des Sachverhalts nachgegangen sei. Diese Rüge entspricht nicht den gesetz-lichen Erfordernissen. Eine ordnungsmäßige Verfahrensrüge setzt voraus, daß in der Revisionsbegründung die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet werden, die den Mangel des Ver-fahrens ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Diesem Formerfor-dernis hat die Beklagte nicht genügt. Sie hat nicht darge-legt, welche Ermittlungen das LSG. noch hätte anstellen sollen und zu welchem Ergebnis diese nach ihrer Ansicht geführt hät-ten. Der allgemeine Hinweis auf unterlassene Sachaufklärung, mit dem sich die Beklagte zur Begründung ihrer Verfahrensrüge begnügt hat, genügt jedenfalls nicht, um eine nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG formgerechte Verfahrensrüge zu erheben (SozR. SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28).

Im übrigen wäre es für die Entscheidung des vorliegenden Falles aber auch unerheblich, ob sich TXXXXX durch verkehrs-widriges Verhalten einer Gefahr ausgesetzt hatte, die ihm das Leben kostete. Ob er auf der Heimfahrt unvernünftig oder leichtfertig etwa dadurch gehandelt hat, daß er wis-sentlich mit einem nicht verkehrssicheren Fahrrad absicht-lich schnell auf einer gefährlichen Straße talwärts fuhr, ist rechtlich unbeachtlich (RVO-Mitgl. Komm. 2. Aufl., Bd.III S. 85 Anm. 6 b II gg) zu § 545 a). Der Versicherungsschutz wäre für ihn auf der Heimfahrt nur dann ausgeschlossen gewe-sen, wenn er auf dieser Fahrt bei der Benutzung des Fahrrades andere Zwecke verfolgt hätte, als nur den Heimweg zurückzu-



- 9 -

legen. Das wird jedoch weder von der Revision behauptet, noch ist in dieser Richtung ein Anhalt aus den Unterlagen ersichtlich.

Das LSG. hat somit zu Recht den Unfall des Ehemannes der Klägerin vom 19. Juli 1951 unter den Voraussetzungen des § 543 Abs. 1 RVO als Arbeitsunfall angesehen. Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)